Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Arensharde, des Zweckverbands Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweckverbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia

27. Mai 2022 **Jahrgang 14** **Nr. 21/2022**

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 225	Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Jübek
Seite 226	Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Bollingstedt
Seite 227	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Stapel zum Breitbandzweckverband Mittlere Geest
Seite 231	Satzung des Breitbandzweckverbandes über die 2. Nachtragssatzung zur Verbandsatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest, Kreis Schleswig-Flensburg
Seite 237	Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ellingstedt
Seite 238	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 242	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Biogasanlage Jägerkrug“ der Gemeinde Schuby nach § 3 Abs. 2 BauGB

Das Amtsblatt wird vom Amt Arensharde herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, Heiligabend oder Silvester, so erscheint das Amtsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Amtsblatt ist beim Amt Arensharde zu folgenden Bedingungen erhältlich: Abonnement gegen Erstattung der Portokosten, Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Jübek
Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Jübek

Der gewählte Gemeindevertreter, Herr Bent Jensen-Nissen, hat mit Schreiben vom 10.03.2022 auf sein Mandat als Gemeindevertreter zum 01.04.2022 verzichtet.

Aufgrund des mir vorliegenden Listenwahlvorschlages der Freien Wählergemeinschaft Jübek - FWGJ - stelle ich fest, dass Herr Eric Gehrke als neuer Vertreter der FWGJ in die Gemeindevertretung Jübek nachrückt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Jübek gegen diese Feststellung Einspruch nach § 38 GKWG einlegen.
In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindevertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Gegen die Feststellung der Gemeindevertretung kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Jübek Klage nach § 40 GKWG erheben.
Ein Einspruch oder die Klage gegen die Gültigkeit der Feststellung kann nur innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung, d.h. vom 27.05.2022 bis zum 27.06.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Gemeindewahlleiterin erhoben werden.

Der neue Gemeindevertreter bleibt im Amt, bis über den Einspruch oder die Klage unanfechtbar entschieden ist.

Silberstedt, den 27. Mai 2022

Bülow
Gemeindewahlleiterin

GEMEINDE BOLLINGSTEDT
- Der Bürgermeister -
- Rechnungsprüfungsausschuss -

Bollingstedt, den 24.05.2022

E i n l a d u n g

Zur 5. öffentlichen Sitzung des
Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung
am Dienstag, dem 12. Juli 2022, um 14.00 Uhr,
in die Amtsverwaltung in Silberstedt, Besprechungsraum,
werden Sie hiermit eingeladen.

Heinz-Georg Buss
Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.08.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Prüfung der Jahresrechnung 2021
7. Anfragen und Mitteilungen

Zu Punkt 6 der Tagesordnung wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Stapel zum Breitband-Zweckverband Mittlere Geest

Die durch die Verbandsversammlung am 16.12.2021 beschlossene 2.Nachtragssatzung wurde am 30.12.2021 durch den Verbandsvorsteher ausgefertigt.

Der Beitritt wird wirksam mit dem Inkrafttreten der 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, den 25.05.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Sehnoor

AMT ARENSHARDE 5 KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Stapel zum Breitband-Zweckverband Mittlere Geest

die Gemeinde Stapel,

vertreten durch den Bürgermeister Hans Johann Dierks

- im Folgenden Gemeinde genannt

und

der Breitband Zweckverband Mittlere Geest

vertreten durch den Verbandsvorsteher Thomas Klömmer

- im Folgenden BZMG genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 204) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.09.2015 (GVOBl. S. 322), und der Beschlüsse der Gemeindevertretung Stapel vom 22.11.2021 und der Verbandsversammlung des BZMG vom 16.12.2021 schließen die Parteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1
Grundsatz

Der BZMG hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten. Vorrangiges Ziel ist das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Telekommunikationsanbieter und –dienstleister.

In der Gemeinde Stapel ist die Versorgung für Telekommunikation derzeit durch eine asymmetrische digitale Übertragungstechnik (VDSL) sichergestellt. Für die im Gemeindegebiet liegenden bebauten Grundstücke steht ein Glasfasernetz nicht zur Verfügung, so dass eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung insbesondere im Hinblick auf eine s. g. Gigabit-Versorgung derzeit nicht gegeben ist. Um dieses in die Zukunft gerichtete Ziel zu gewährleisten, wird die Gemeinde Mitglied im BZMG.

Mit Beitritt der Gemeinde sichert der BZMG entsprechend seiner Aufgaben nach § 3 der Verbandsatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest zu, den Bau eines flächendeckenden Glasfasernetzes im Gemeindegebiet Stapel in den kommenden 3 Jahren zu planen und im Rahmen der rechtlich zulässigen Normen sowie der Finanzierbarkeit zu bauen.

§ 2
Beitritt

1. Die Gemeinde Stapel wird Mitglied im BZMG.
2. Der BZMG wird die Gemeinde als Mitglied in seine Satzung unter §1, Abs. 1 der Verbandssatzung mit aufnehmen. Die Gemeinde erhält entsprechend ihrer Anteile am BZMG volles Stimmrecht.
3. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten entsprechend den Regelungen nach § 13 der Verbandssatzung
4. Die Gemeinde hat die Verbandssatzung und die daraus resultierenden Regelungen zur Kenntnis genommen. Die Verbandssatzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
5. Der Beitritt wird wirksam mit dem Inkrafttreten der 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest.

§ 3
Stammkapital / Ausgleichszahlung

Das nach § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest einzulegende Stammkapital der Gemeinde beträgt 6.000,00 €. Die Einlage ist fällig mit Beitritt als Mitglied des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest.

Damit erhöht sich das Stammkapital von jetzt 100.000 Euro auf 106.000 €.

Mit Gründung des BZMG im Jahre 2017 wurden erhebliche Aufwendungen für die Planung und den Bau eines flächendeckenden Glasfasernetzes aufgebracht. Die daraus resultierende Netzstruktur des BZMG´s ermöglicht die Anbindung der Gemeinde Stapel; sie kann in die vorhandene Struktur ohne wesentliche Änderungen eingebunden werden. Folglich partizipiert die Gemeinde von den bereits erbrachten Leistungen. Zum Ausgleich dieser durch den BZMG erbrachten Vorleistungen zahlt die Gemeinde mit Beitritt als Mitglied in den BZMG einen einmaligen Betrag als Pauschale in Höhe von 31.500,00 €. Dieser Betrag ermittelt sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen über die Verbandsumlage nach § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest. Mit der Zahlung des Betrages erfolgt keine rückwirkende Festsetzung der Verbandsumlage für die Jahre 2017 – 2021.

§ 4
Inkrafttreten

Die mit dem Beitritt der Gemeinde erforderliche Satzungsänderung bedarf nach § 16 der Verbandssatzung der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und gem. § 16 GkZ der Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg.

Der Beitritt der Gemeinde ist dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg gem. § 16 GkZ anzuzeigen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, 30.12.2021

gez. Thomas Klömmer
Verbandsvorsteher L.S.

Stapel, 30.12.2021

gez. Johann Dierks
Bürgermeister L.S.

Satzung des Breitbandzweckverbandes über die 2. Nachtragssatzung zur Verbandsatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest, Kreis Schleswig-Flensburg

Die durch die Verbandsversammlung am 16.12.2021 beschlossene 2.Nachtragssatzung wurde am 04.04.2022 durch den Verbandsvorsteher ausgefertigt.

Der Landrat des Kreises Schleswig–Flensburg hat die Genehmigung nach §§ 16 Abs. 5 GkZ mit Erlass vom 14.03.2022 erteilt.

Die 2.Nachtragssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, den 25.05.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Schnoor

AMT ARENSHARDE 5 KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

1. Die Gemeinden Alt Bennebek, Bergenhusen, Bollingstedt, Börm, Dörpstedt, Ellingstedt, Erfde, Groß Rheide, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp, Lürschau, Meggerdorf, Schuby, Silberstedt, Stapel, Tetenhusen, Tielen, Treia und Wohlde bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband Mittlere Geest". Er hat seinen Sitz in 24887 Silberstedt.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

Artikel III

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten. Vorrangiges Ziel ist das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungs-konzessionen an Telekommunikationsanbieter und –dienstleister.

Artikel IV

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
2. Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

3. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
5. Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

Artikel V

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Mit Eintritt der Gemeinde Stapel in den BZMG wird das Stammkapital um 6.000 € auf 106.000 € erhöht. Die Differenz von 6.000 € entspricht dem Anteil der Gemeinde Stapel. Der Beitrag für die Verbandsmitglieder ermittelt sich analog nach Abs. 2 und beträgt ab 01.01.2022 für

die Gemeinde Alt Bennebek	1.793,00 €
die Gemeinde Bergenhusen	3.027,00 €
die Gemeinde Bollingstedt	5.748,00 €
die Gemeinde Börm	3.110,00 €
die Gemeinde Dörpstedt	2.878,00 €
die Gemeinde Ellingstedt	3.350,00 €
die Gemeinde Erfde	6.004,00 €
die Gemeinde Groß Rheide	3.503,00 €
die Gemeinde Hollingstedt	3.289,00 €
die Gemeinde Hüsby	3.791,00 €
die Gemeinde Jübek	6.716,00 €
die Gemeinde Klein Bennebek	3.540,00 €
die Gemeinde Klein Rheide	1.864,00 €
die Gemeinde Kropp	12.375,00 €
die Gemeinde Lürschau	4.848,00 €
die Gemeinde Meggerdorf	3.586,00 €
die Gemeinde Schuby	9.101,00 €
die Gemeinde Silberstedt	6.573,00 €
die Gemeinde Stapel	6.000,00 €
die Gemeinde Tetenhusen	3.156,00 €
die Gemeinde Tielen	2.191,00 €
die Gemeinde Treia	6.647,00 €
die Gemeinde Wohlde	2.946,00 €
Gesamt	106.000,00 €

Artikel VI

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19
Veröffentlichungen

1. Satzungen des BZMG werden in der Form bekannt gemacht, in der dies in den entsprechenden Hauptsatzungen ihrer Mitglieder festgelegt ist und zwar

a. durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kropp-Stapelholm. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Kropp-Stapelholm, der Gemeinden Alt Bennebek, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Erfde, Groß Rheide, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp, Meggerdorf, Stapel, Tetenhusen, Tielen, Wohlde sowie des Schulverbandes Stapelholm und des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite www.kropp.de ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Es ist bei der geschäftsführenden Gemeinde Kropp des Amtes Kropp-Stapelholm unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Einzelbezug digitale Ausgabe: kostenloser Download
- Einzelbezug Printausgabe: kostenlose Abholung im Rathaus Kropp
- Abonnement Printausgabe: gegen Erstattung der Kosten inkl. Versand im Voraus
- Abonnement digital: kostenlos per E-Mail-Versand nach einmaliger datenschutzkonformer Registrierung

Der kostenlose Download des Bekanntmachungsblattes als PDF-Datei ist auf der Internetseite „www.kropp.de“ unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

b. durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist

Artikel VII

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 14.03.2022 erteilt.

Silberstedt, 04.04.2022

gez. Thomas Klömmer LS
Verbandsvorsteher

Genehmigung

Aufgrund §§ 16 und 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die von der Verbandsversammlung der Körperschaft „Breitbandzweckverband Mittlere Geest“ am 16. Dezember 2021 beschlossene 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung.

Schleswig, den 14. März 2022

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag

Albrecht

DER LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG 1

GEMEINDE ELLINGSTEDT
- Die Bürgermeisterin -

- Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss -

Ellingstedt, den 25.05.2022

E i n l a d u n g

Zur 9. öffentlichen Sitzung des
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 14. Juni 2022, um 15:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Amtsverwaltung Arensharde
werden Sie hiermit eingeladen.

Ellen Hansen
Vorsitzende

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Prüfung der Jahresrechnung 2021
   a) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
   b) Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung
7. Anfragen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.03.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby für das Gebiet westlich der Ortslage Schuby, südlich der
Bundesstraße 201, östlich der Kreisstraße 23 im Bereich "Jägerkrug" und die Begründung liegen

vom 07.06.2022 bis 08.07.2022

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112, während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltrelevante Informationen

- Landschaftsplan der Gemeinde Schuby
- Umweltbericht zur 16. Änderung des F-Planes der Gemeinde Schuby
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für den Betriebsbereich der Biogasanlage des landwirtschaftlichen Betriebes Emmy & Dirk Schwarten in Schuby, von der Inherent Solutions Consult GmbH aus Hannover, vom 23.01.2021

- Stellungnahme zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. der 'Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1', vom Beratenden Ingenieur A. Reitner aus Kiel, vom 10.01.2022
- Immissionsprognose für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Schuby, von Dr. Dorothee Holste aus Ottendorf vom 01.02.2022

- Schalltechnisches Gutachten zur Erweiterung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Langredder 9 in Schuby, vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen, vom 25.04.2016

- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 18.05.2018 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.11.2017 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme des LLUR Nord (untere Forstbehörde) vom 08.11.2017 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme des LLUR Nord (technischer Umweltschutz) vom 20.11.2017 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme des Eider-Treene-Verbandes vom 21.11.2017 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)
Siedlungsentwicklung, Tourismus, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Geruch, Stickstoff, Katastrophenschutz, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen
Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden
nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:
Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser
Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft
atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild
Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Einzusehen sind diese Unterlagen auf folgender Internetseite:

www.amt-arensharde.de

Silberstedt, den 25.05.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan

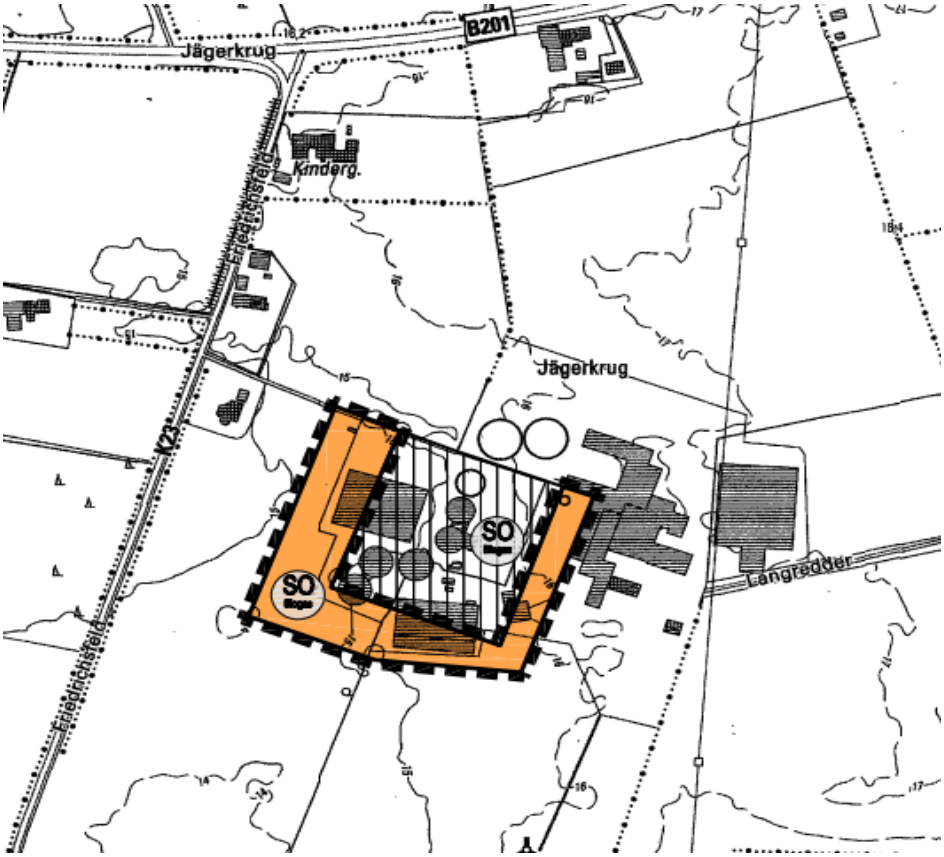

Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Biogasanlage Jägerkrug“ der Gemeinde Schuby nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.03.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Biogasanlage Jägerkrug“ der Gemeinde Schuby für das Gebiet westlich der Ortslage Schuby, südlich der Bundesstraße 201, östlich der Kreisstraße 23 im Bereich "Jägerkrug" und die Begründung liegen

vom 07.06.2022 bis 08.07.2022

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112, während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltrelevante Informationen

- Landschaftsplan der Gemeinde Schuby
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Schuby
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für den Betriebsbereich der Biogasanlage des landwirtschaftlichen Betriebes Emmy & Dirk Schwarten in Schuby, von der Inherent Solutions Consult GmbH aus Hannover, vom 23.01.2021
- Stellungnahme zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. der 'Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1', vom Beratenden Ingenieur A. Reitner aus Kiel, vom 10.01.2022

- Immissionsprognose für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Schuby, von Dr. Dorothee Holste aus Ottendorf vom 01.02.2022
- Schalltechnisches Gutachten zur Erweiterung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Langredder 9 in Schuby, vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen, vom 25.04.2016
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 18.05.2018 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.11.2017 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des LLUR Nord (untere Forstbehörde) vom 08.11.2017 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des LLUR Nord (technischer Umweltschutz) vom 20.11.2017 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Eider-Treene-Verbandes vom 21.11.2017 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)
Siedlungsentwicklung, Tourismus, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Geruch, Stickstoff, Katastrophenschutz, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.
Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen
Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.
Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden
nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.
Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:
Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.
Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser
Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz.
Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft
atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.
Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild
Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.
Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Einzusehen sind diese Unterlagen auf folgender Internetseite:

www.amt-arensharde.de

Silberstedt, den 25.05.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß
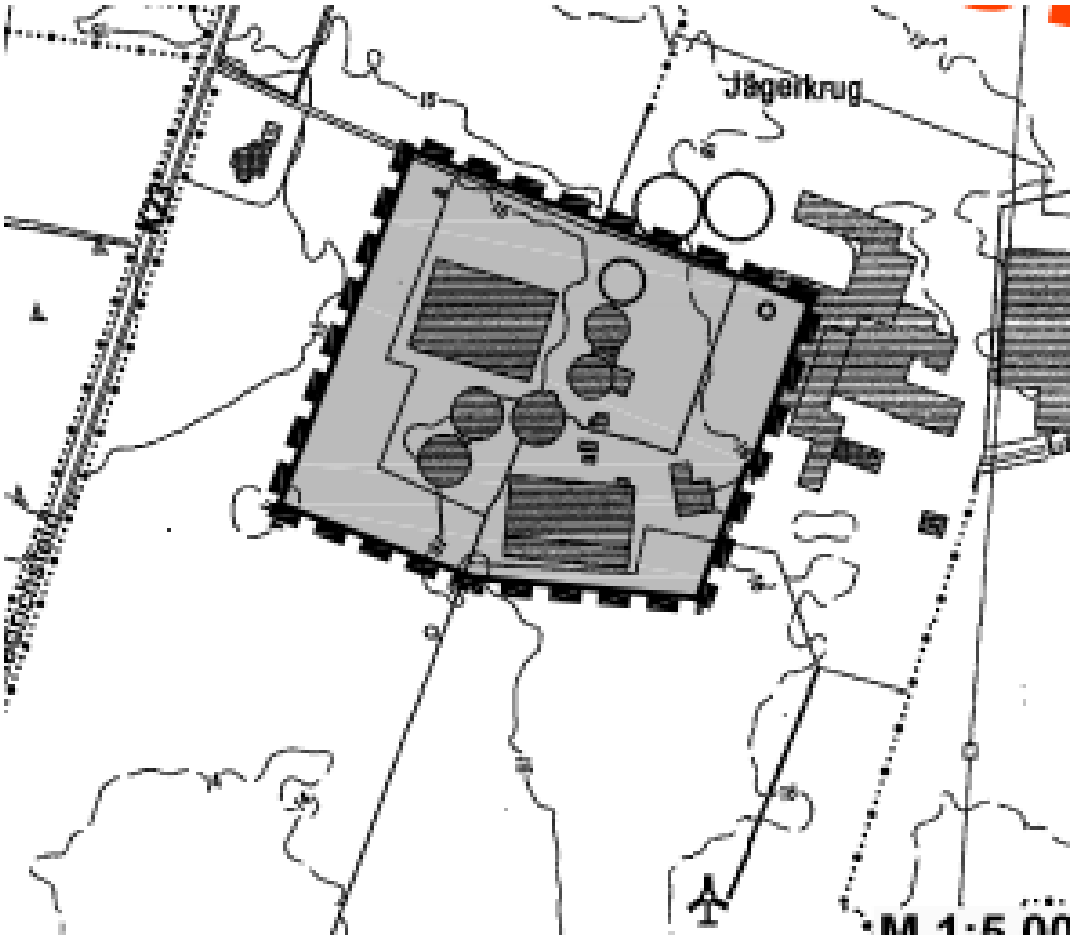
Übersichtsplan